

12.11.2015

Drucksache 160/15

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen;

2. Beteiligungsverfahren

Stellungnahme des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	01.12.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	14.12.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.12.2015	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Planung und Mobilität

Berichterstattung Sabine Leiß

Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.11	Planungskoordination	
Produkt	01.11.02	Kommunale, regionale und überregionale (Fach-) Planungen	
Haushaltsjahr	2015	Ertrag/Einzahlung [€]	0,00
		Aufwand/Auszahlung [€]	0,00

Beschlussvorschlag

1. Der Stellungnahme des Kreises Unna zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens wird zugestimmt.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Stellungnahme der Staatskanzlei des Landes Nordrhein- Westfalen zuzuleiten.

Sachbericht

Die Landesregierung NRW hat am 25. Juni 2013 den Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gebilligt und das erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen. Er vereinigt die bislang im Landesentwicklungsprogramm (LEPro; galt bis Ende 2011), im Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 (LEP NRW 95) enthaltenen Ziele und Grundsätze zu einem einheitlichen Planwerk. Erstmals ist auf der Grundlage des § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Die Verfahrensunterlagen wurden von der Staatskanzlei NRW mit Schreiben vom 15. August 2013 mit der Bitte um Stellungnahme gem. § 10 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bis zum 28. Februar 2014 an die Beteiligten übersandt.

In diesem Zeitraum konnten auch alle Bürgerinnen und Bürger die Planunterlagen bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden einsehen und zu den Planunterlagen Stellung nehmen. Die Planunterlagen selbst bestehen aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans mit textlichen und zeichnerischen Festlegungen und dem für die Umweltprüfung erarbeiteten Umweltbericht.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und/oder sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landesplanung- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten; d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen; d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen.

Der Kreistag des Kreises Unna hat am 25.02.2014 die von der Verwaltung erarbeitete umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Diese wurde fristgerecht an die Staatskanzlei NRW übersandt.

Aufgrund der ca. 1.400 Stellungnahmen auf ca. 10.000 Seiten von Kommunen, Behörden und Verbänden sowie auch von Unternehmen und Privatpersonen wurde der Entwurf umfassend überarbeitet.

Die Landesregierung hat am 28. April, am 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 Änderungen des Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans NRW gebilligt und ein zweites Beteiligungsverfahren beschlossen. Das zweite Beteiligungsverfahren findet in der Zeit vom 15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016 statt. Mit Schreiben vom 08.10.2015 wurde u.a. der Kreis Unna gebeten eine Stellungnahme zum geänderten Entwurf abzugeben (Anlage 1 Textteil LEP; Anlage 2 Nachbewertung der Umweltprüfung; Anlage 3 zeichnerische Festlegungen LEP).

Sämtliche Unterlagen für dieses Beteiligungsverfahren sind von der Homepage des Landes NRW (<https://land.nrw.de/thema/landesplanung>) zu beziehen. Zu diesen Unterlagen zählen nicht nur der Entwurf des Landesentwicklungsplans inklusive Umweltbericht mit einer Synopse, die die Veränderungen zum 1. Entwurf deutlich machen, sondern sämtliche Ausführungen zu den Kabinettsbeschlüssen und eine Erwiderungen der Staatskanzlei zur Stellungnahme des Kreises Unna.

Die Erwiderungen der Staatskanzlei zur Stellungnahme des Kreises Unna wurden mit einer Bewertung der Verwaltung versehen und als Anlage der Vorlage beigelegt (Anlage 4).

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Landesentwicklungsplan von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPIG), im Gesetz- und Verordnungsblatt für

das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und ist damit rechtswirksam. Es kann davon ausgegangen werden, dass der neue Landesentwicklungsplan NRW noch im Jahr 2016 in Kraft treten wird.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans entfaltet bereits jetzt eine regulierende Wirkung. Bis zum Inkrafttreten des LEP haben die vorgesehenen Ziele der Raumordnung nicht die Bindungswirkung von verbindlichen Zielen der Raumordnung, sondern den Rechtscharakter von „Zielen in Aufstellung“ gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Solche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung haben die Qualität von öffentlichen Belangen, die bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind, wenn sie geeignet sind, nach Abschluss des Verfahrens ein Ziel der Raumordnung darzustellen.

Ziele des neuen Landesentwicklungsplans NRW im Kontext zum Regionalplan Ruhr

In einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen konkurrieren vielfältige raumbezogene Ansprüche miteinander. Der Landesentwicklungsplan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung in Nordrhein-Westfalen dar. Die Rahmenbedingungen und die rechtlichen Grundlagen haben sich seit den 90-iger Jahren zum Teil erheblich verändert.

Hierzu zählen insbesondere der demografische Wandel, die immer älter werdende Bevölkerung, der Klimawandel, die Klimaanpassung sowie die globalisierte Wirtschaft. Folgerichtig war es nunmehr geboten, einen neuen Landesentwicklungsplan aufzustellen, um neue rechtliche Regelungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen festzulegen.

Der Regionalverband Ruhr ist derzeit dabei den Regionalplan Ruhr aufzustellen und führt zum gegenwärtigen Zeitpunkt Kommunalgespräche durch, um die Planunterlagen zu vervollständigen. Es wird erwartet, dass die Einleitung des förmlichen Verfahrens mit dem Erarbeitungsbeschluss im Jahr 2016 startet. Der neue Landesentwicklungsplan bietet für viele Themen den Maßstab und den Rahmen an denen sich der zukünftige Regionalplan Ruhr zu orientieren hat. Nach Auswertung der Unterlagen und dem bisherigen Verlauf wird es sehr deutlich, dass eine Vielzahl von Themen (z.B. Siedlungsentwicklung, Ausbau der Windenergie) auf der Ebene des Regionalplanes geregelt werden sollen, so dass dem Regionalplan selbst eine stärkere Steuerungsfunktion und Ordnungsfunktion zugewiesen wird.

Regelungsinhalte des Landesentwicklungsplans NRW (2. Entwurf) im Verhältnis zum 1. Entwurf

Der Vergleich zwischen dem 1. Entwurf und 2. Entwurf macht deutlich, dass es im 2. Entwurf einige markante Veränderungen gegeben hat. Eine Vielzahl von vorher beschriebenen Zielen sind nunmehr zu Grundsätzen umgewandelt worden und sind somit einer Abwägung zugänglich. Außerdem wurde die Einleitung des LEP-Entwurfs (Kapitel 1) neu gefasst und u. a. ein eigenes Unterkapitel „1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“ geschaffen, in dem konkrete Ausführungen zur Bedeutung der räumlichen Entwicklung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort gemacht werden. Darin heißt es u. a., dass „ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung“ ist.

Einige markante Veränderungen zum 1. Entwurf:

- Neufassung eigenes Unterkapitel (1.2 „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“)
- Verzicht auf das Ziel 4.3 Klimaschutzplan; gesetzliche Vorgaben zum Klimaschutzplan wurden in die Erläuterungen aufgenommen
- Umwandlung des bisherigen 5 ha Ziels bei der Siedlungsentwicklung in einen Grundsatz
- Umwandlung des bisherigen Ziels „Vorrang der Innentwicklung“ in einen Grundsatz
- Umwandlung des Ziels Einführung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung u.a. im RVR – Raum (1500 ha) in einen Grundsatz
- Ausschluss von Fracking als eigenständiges Ziel Ziff. 10.3-4

„Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, da durch den Einsatz der Fracking-Technologie eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“

Bewertung der Verwaltung zum 2. Entwurf

Als Anlage zur Vorlage ist die Erwidern der Staatskanzlei zur Stellungnahme des Kreises Unna beigefügt. Gleichzeitig wurde diese Erwidern bewertet, ob und in welcher Tiefe die Stellungnahme des Kreises Unna im 2. Entwurf berücksichtigt wurde und welches weitere Vorgehen sinnvoll erscheint. Als Ergebnis bleibt zunächst festzuhalten, dass nicht alle Anregungen berücksichtigt worden sind. Die Erwidern hierzu sind jedoch zum überwiegenden Teil schlüssig und nachvollziehbar und können auch vor dem Hintergrund, dass der Regionalplan für das Verbandsgebiet neu aufgestellt und somit auch hier die Einflussnahme und die Kontrolle der Umsetzung auf der Ebene der Regionalplanung (z.B. Darstellung der Lärmschutzbereiche für den Flughafen Dortmund) möglich ist, durchaus akzeptiert werden.

Erfreulich ist jedoch, dass die Landesregierung – erkennbar an den Kabinettsbeschlüssen – die zentralen Punkte auch der Stellungnahme des Kreises Unna (siehe obige Ausführungen ohne Neufassung des eigenen Unterkapitels) aufgegriffen hat, was zu den entsprechenden Veränderungen für den 2. Entwurf führte, so dass hierzu keine weiteren Ausführungen getätigt werden müssen.

Stellungnahmen der Kommunen im Kreis Unna und weiterer Institutionen

Die einzelnen Kommunen im Kreis Unna sowie die Arbeitsgemeinschaft des Städtenetzwerks 2030 sowie die kommunalen Spitzenverbände sind ebenfalls wieder gebeten worden eine Stellungnahme abzugeben. Aufgrund der nur dreimonatigen Beteiligungsfrist konnten jedoch nicht so intensive Abstimmungsgespräche durchgeführt werden, wie bei dem 1. Entwurf. Die Kommunen im Kreis Unna wurden alle über die Inhalte der zweiten Beteiligungsrunde und über die Vorgehensweise sowohl im Planertreff am 02.11.2015 als auch bilateral informiert und beraten.

Stellungnahme des Kreises Unna

Nach Auswertung der Unterlagen für das 2. Beteiligungsverfahren ist zunächst einmal festzuhalten, dass die wesentlichen Veränderungen zum 1. Entwurf, die damit einhergehen, dass zentrale Punkte – wie z.B. das 5 ha Ziel bei der Siedlungsentwicklung – nunmehr zu einem Grundsatz umgewandelt worden sind, begrüßt werden.

Im Themenfeld Freiraum in der Erläuterung zum Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ ist meine Anregung, die Verdoppelung der Darstellungsschwelle von bisher 75 ha auf 150 ha für Gebiete zum Schutz der Natur zurückzunehmen, nicht aufgegriffen worden. Die Gebiete zum Schutz der Natur sollen nach Ansicht des Plangebers deshalb in den Regionalplänen durch Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) konkretisiert und um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche ergänzt werden. Da sich auch der Maßstab der zeichnerischen Festlegungen von 1:200.000 auf 1:300.000 verändert hat, ist eine gewisse Erhöhung der Darstellungsschwelle von Gebieten für den Schutz der Natur nachvollziehbar. Allerdings erscheint hierbei gleich eine Verdoppelung vorzunehmen, als zu hoch. Gerade im dicht besiedelten Ballungsrand des Ruhrgebietes – hierzu zählt auch der Kreis Unna – sind bereits auf Landesebene auch real Gebiete für den Schutz der Natur darzustellen, was bei einer Darstellungsschwelle von 150 ha kaum mehr möglich sein dürfte. Ein Verweis auf die Regionalplanung reicht hier nicht aus, um insbesondere großflächige Gebiete zu schützen. Insofern schlage ich eine Darstellungsschwelle in Höhe von 100 ha vor. Dieser Wert stellt einen Kompromiss zwischen der veränderten Ausrichtung des neuen Landesentwicklungsplans und einer nachhaltigen Schutzpolitik im Ballungsrand dar.

Die Erwidern zum Ziel „10.3.-1 Neue Kraftwerkstandorte im Regionalplan“ kann nicht nachvollzogen werden. Einer der Kernelemente der Landesplanung ist die Herstellung und Sicherung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, wozu auch eine gesicherte

Energieversorgung gehört. In der Erwiderung wird dargelegt, dass „eine Angebotsplanung für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes bei der Umstellung auf stetig steigende Anteile Erneuerbarer Energien nicht mehr erforderlich ist.“ Dann stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob die Formulierung des Ziels in der vorliegenden Fassung überhaupt erforderlich ist, wenn bereits jetzt davon ausgegangen wird, dass zukünftig eine Neuausweisung von fossilen Großkraftwerken nicht mehr nötig sein wird.

Vor diesem Hintergrund und der Prämisse, dass die Energieversorgung und die Energiesicherheit auch im Kontext mit den festgelegten Klimaschutzziele ein zentrales Element der Landesplanung sein sollte, müsste die Zielformulierung mit den Focus auf das Thema Energie im Rahmen eines integralen Ansatzes geändert werden.

Hierzu ist die Aufstellung eines Konzeptes – wie z.B. die Luftverkehrskonzeption – zur Energieversorgung und Energiesicherheit unter Berücksichtigung sämtlicher Energieträger durch das Land NRW erforderlich, welches auch die Energieübertragung wie auch die Speicherung von Energie beinhaltet.

Der Ausschluss von Fracking als eigenständiges Ziel wird ausdrücklich begrüßt.

Zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Umweltbericht einschließlich der Veränderungen werden keine Anregungen vorgebracht.

Fazit

Es kann festgehalten werden, dass im Gegensatz zum 1. Entwurf die Veränderungen sich positiv auf die nachfolgenden Planungsebenen auswirken wird, obwohl nicht verkannt werden darf, dass einige zentrale Anliegen zukünftig auf die Ebene der Regionalplanungsbehörde verlagert werden. Dennoch ist es für die zukünftigen Herausforderungen wichtig, dass nach dem Auslaufen des LEPro und dem eigenständigen LEP IV „Schutz vor Fluglärm“ und dem Teilplan Einzelhandel jetzt nur noch ein Gesamtplan existieren wird, der von den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten ist.

Anlagen

1. Textteil LEP
2. Nachbewertung der Umweltprüfung
3. Zeichnerische Festlegung LEP
4. Synopse der Staatskanzlei zur Stellungnahme des Kreises Unna und Bewertung der Verwaltung